

Statuten des Vereines „Freunde der Kunstgeschichte“ (Gegr. 1990)

Präambel

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen zur leichteren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1: Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Freunde der Kunstgeschichte“ und hat seinen Sitz an der Paris Lodron Universität Salzburg. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2: Zweck des Vereines:

Die „Freunde der Kunstgeschichte“ sind ein gemeinnütziger, unpolitischer Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sein Zweck ist es, die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Kunstgeschichte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kunstgeschichte an der Universität Salzburg zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Lehrveranstaltungen, Kolloquien und Vorträge
- b) Exkursionen
- c) Durchführung und Publikation wissenschaftlicher Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Kunstgeschichte, bzw. Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte, deren Ergebnisse ausschließlich dem Verein zustehen
- d) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- e) Unterstützung Studierender der Kunstgeschichte
- f) Unterstützung der Abteilung Kunstgeschichte
- g) Ausrichtung von oder Beteiligung an Ausstellungen
- h) Sonstige Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung
- e) Sponsorgelder
- f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- g) Werbeeinnahmen

§ 4: Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch ihren Mitgliedsbeitrag am Verein beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Spenden und sonstige Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied jedenfalls nach dreimaliger Nichtentrichtung des Mitgliedbeitrages ausschließen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen sowie der Hauptversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sind juristische Personen Vereinsmitglieder, gelten die Mitgliedsrechte für die jeweils zur Vertretung befugte Person.

§ 8: Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinssatzungen zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 9: Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

- 1) Die Hauptversammlung (§§ 10 und 11)
- 2) Der Vereinsvorstand (§§ 12 bis 14)
- 3) Die Rechnungsprüfer (§ 15)
- 4) Das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10: Die Hauptversammlung:

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung:

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, des Schriftführers und des Schriftführerstellvertreters, des Kassiers und des Kassierstellvertreters sowie der Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss.
- 3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge sowie sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- 7) Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder des ganzen Vorstandes (Beschluss mit 2/3 Mehrheit).
- 8) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Beschluss mit 2/3 Mehrheit).

§ 12: Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier und dem Kassierstellvertreter.
- (2) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- 3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen Zwecken.